

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion Verfassungsdienst
Mießtalerstraße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Bildungsdirektion

HR Mag. Dr. Robert Klinglmair
Sachbearbeiter

robert.klinglmair@bildung-ktn.gv.at
+43(0)50534 - 10000
10. Oktober Straße 24, 9020 Klagenfurt a.W.



Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: A/1388-Allg-B/2019

Ihr Zeichen: 01-VD-LG-1876/33-2019

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und - betreuungs-gesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz geändert wird, gibt die Bildungsdirektion für Kärnten folgende Stellungnahme ab:

Stellungnahme

§ 3 b

Sprachförderung und Sprachstandsfeststellung

Ad Abs. 2:

Das Verständnis von **Bildungssprache** geht vor allem mit den spezifischen sprachlichen Anforderungen in der Schule einher, die über die Alltagssprache hinausgehen. Dieses Verständnis ist an das **schriftsprachliche Register** geknüpft und weist daher Merkmale auf, die der konzeptionellen Schriftlichkeit entsprechen – das spielt im elementarpädagogischen Bereich noch keine Rolle. Schul- bzw. bildungssprachliche Kompetenzen – und nur *diese* sind für den Bildungserfolg ausschlaggebend – werden langfristig, sukzessive und **in enger Verknüpfung mit dem Fachlernen** erworben. Diese Kompetenzen der Bildungssprache Deutsch werden im **schulischen Unterricht** erworben.

In den elementarpädagogischen Einrichtungen hingegen müssen die notwendigen **Grundlagen** dafür gelegt werden. Zum einen müssen die Kinder angemessene **alltagssprachliche Kompetenzen** erwerben. Zum anderen benötigen sie ausreichende **Literacy-Erfahrungen** (bei mehrsprachigen Kindern in allen beteiligten Sprachen). Diese sind

notwendige Voraussetzungen für den Schriftspracherwerb und den Erwerb der Bildungssprache. Kinder mit reichhaltigen Literacy-Erfahrungen haben langfristig Entwicklungsvorteile sowohl im Bereich Sprachkompetenz als auch beim Lesen und Schreiben. Hier müssen elementarpädagogische Einrichtungen ansetzen!

Kinder können mit Eintritt in die Schule die sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch nicht beherrschen.

Änderungsvorschlag: (2) Kinder, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, sind in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen von Beginn der Betreuung an, insbesondere aber in den letzten beiden Kindergartenjahren so zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule **über grundlegende alltagssprachliche Kompetenzen in Deutsch sowie über altersgemäße Literacy-Kompetenzen verfügen.**

Ad Abs. 3:

Sprachstandsfeststellungen (zumal wiederholte) haben nur dann wirklich Sinn, wenn die Elementarpädagogen/innen über ausreichende förderdiagnostische und linguistische Kompetenzen sowie über entsprechendes Wissen zum Spracherwerb und Zweitspracherwerb, zur Diagnostik und Förderdidaktik verfügen.

Änderungsvorschlag: (3) Für jedes Kind ist in dem Jahr, in dem es das erste Mal eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht, jedoch frühestens mit drei Jahren, durch **förderdiagnostisch und linguistisch qualifizierte Personen** eine Sprachstandsfeststellung vorzunehmen. Wird dabei ein Sprachförderbedarf festgestellt, ist eine Sprachförderung durch entsprechend qualifizierte Personen durchzuführen. Die letzte Sprachstandsfeststellung hat vor Schuleintritt des Kindes am Ende des letzten Kindergartenjahres zu erfolgen.

Ad Abs. 5:

Dieses Anforderungsprofil ist zu wenig anspruchsvoll. Die Personen müssen neben ihren eigenen Deutschkompetenzen über ausreichende förderdiagnostische und linguistische Kompetenzen sowie über entsprechendes Wissen (Spracherwerb, Zweitspracherwerb, Diagnostik, Förderdidaktik) verfügen.

Änderungsvorschlag: (5) Personen, die in der Sprachförderung eingesetzt werden, haben **neben den erforderlichen Kenntnissen der deutschen Sprache auch ausreichende förderdiagnostische und linguistische Kompetenzen sowie Kenntnisse im Zweitspracherwerb aufzuweisen.**

§ 51b Abs. 1

Förderung des Landes zum schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung

Mit 1.9.2017 (BGBl. I Nr. 138/2017) wurde im Schulpflichtgesetz in § 2 Abs. 2 folgende Bestimmung hinzugefügt: „Wenn die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte, dann tritt für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt. Ein derartiger Wunsch ist im Zuge der Schülereinschreibung unter gleichzeitiger Vorlage des Mutter-Kind-Passes vorzubringen.“

Im Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird mehrfach auf den Beginn der Schulpflicht verwiesen, wie auch im gegenständlichen Entwurf in § 51b Abs. 1, wonach die Förderung des Landes längstens bis zu Beginn der Schulpflicht zu gewähren ist.

Es sollte sichergestellt werden, dass die Förderung auch für Kinder gewährt wird, bei denen der Beginn der Schulpflicht gemäß der Mutter-Kind-Pass-Regelung in § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz aufgeschoben wurde. Um Unklarheiten zu vermeiden wird daher empfohlen, bei der Formulierung „zum Beginn der Schulpflicht“ einen ausdrücklichen Verweis auf § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz aufzunehmen.

Anstellungserfordernisse

Die §§ 6 und 7 K-KGFG, die die Anstellungserfordernisse für Kindergärtner/innen sowie die zwei- und mehrsprachigen pädagogischen Konzepte der zwei- und mehrsprachigen Kindergärten betreffen, bleiben von den im Begutachtungsentwurf im § 3b Sprachförderung und Sprachstandsfeststellung angeführten Maßnahmen unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die sprachpädagogischen Konzepte der zwei- und mehrsprachigen Kindergärten vor allem im Bereich der Sprachförderung entsprechende Maßnahmen enthalten sollen, um den Erwerb der Bildungssprache Deutsch und der Bildungssprache Slowenisch (und einer dritten Sprache) zu fördern.

Klagenfurt, 18.06.2019
Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Robert Klinglmair